

MAI 2020

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

I. Allgemeine Bestimmungen zum Kauf von Lieferungen und Leistungen

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen ("AEB") der NEP Switzerland AG mit Sitz in Volketswil, Schweiz (hiernach "NEP") regeln die Einkaufsbedingungen ("AEB") mit ihren Unterlieferanten und Subunternehmer (beide gemeinsam "Geschäftspartner").
- 1.2 Diese AEB sind auf sämtliche in Einzelvereinbarungen vereinbarten Lieferungen und Leistungen der Geschäftspartner anwendbar.
- 1.3 Die Kapitel dieser AEB mit besonderen Bestimmungen für die Miete von audiovisueller Technik (hiernach "AV-Technik") (Kapitel II) sowie die Erbringung von Wartungs- und Serviceleistungen (Kapitel III) kommen nur, aber immer dann zur Anwendung, wenn entsprechende Leistungen in Einzelvereinbarungen bestellt und vereinbart werden. Ohne solche besonderen Vereinbarungen begründen die genannten Kapitel keine eigenständige Pflicht der NEP zur Erbringung entsprechender Leistungen.

2. Einzelvereinbarungen und Rangfolge

- 2.1 Diese AEB gelten als integrierender Bestandteil der jeweiligen Einzelvereinbarung zwischen der NEP und ihren Geschäftspartnern, welche die Lieferungen und Leistungen der Geschäftspartner festhalten.
- 2.2 Bei Widersprüchen zwischen den AEB und den Einzelvereinbarungen haben die Einzelvereinbarungen Vorrang vor den Bestimmungen dieser AEB.
- 2.3 Mit Unterzeichnung der Einzelvereinbarung nehmen die Geschäftspartner diese AEB in der jeweils gültigen Ausgabe verbindlich an.
- 2.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen von Geschäftspartnern sind hiermit wegbedungen.

3. Angebot und Annahme bzw. Angebotsanfrage und Bestellung

- 3.1 Soweit im Angebot des Geschäftspartners an NEP nichts Abweichendes festgelegt wird, bleibt der Geschäftspartner ab Datum des Angebots während 30 Tagen an seinem Angebot gebunden. Falls geringfügige technisch bedingte Abweichungen von dem Angebot oder den Austausch eines geplanten Betriebsmittels auch nach Annahme durch NEP notwendig sind, weist der Geschäftspartner NEP auf solche Abweichungen hin und wartet die Freigabe durch NEP ab, bevor die Abweichungen umgesetzt werden.
- 3.2 Bis zur Unterzeichnung einer Einzelvereinbarung können sich die Parteien ohne finanzielle Entschädigungsfolgen von den Vertragsverhandlungen zurückziehen.
- 3.3 NEP steht es frei, ein Angebot von Geschäftspartnern zu akzeptieren oder ohne finanzielle Entschädigungsfolgen abzuweisen.

4. Leistungsumfang

- 4.1 Die Geschäftspartner erbringen NEP die in den Einzelvereinbarungen spezifizierten Lieferungen und Leistungen.
- 4.2 Die Einzelvereinbarung beschreibt das Dienstleistungspaket und enthält unter anderem die detaillierte Leistungsbeschreibung und die messbaren Parameter für die Leistungserbringung, das Inventar, die Mengengerüste, die Vergütung etc. Wird keine schriftlicher Einzelvereinbarung ausgefertigt, richtet sich der Leistungsumfang des Geschäftspartners nach der Anfrage bzw. Bestellung der NEP.

5. Ausführung

- 5.1 Der Geschäftspartner hat die vereinbarten Leistungen mit fachgerechter Sorgfalt zu erbringen. Die geschuldete Leistung bemisst sich an den im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung aufgeführten technischen und weiteren Spezifikationen und gemäss den dort beschriebenen Abläufen.
- 5.2 Die Geschäftspartner zeigen NEP erkennbare Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung gefährden.

- 5.3 Die Geschäftspartner informieren NEP ausserdem über alle technischen Weiterentwicklungen, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen eine Änderung der Lieferungen und Leistungen angezeigt erscheinen lassen.

- 5.4 Die Geschäftspartner verpflichten sich und ihre Mitarbeiter zur Einhaltung der betrieblichen Vorschriften der NEP bzw. des Kunden von NEP, insbesondere der Sicherheitsbestimmungen und der Hausordnung.

- 5.5 Alle von Geschäftspartnern ausgeführten Arbeiten werden nach dem Sicherheitsgrundsatz umgesetzt. Arbeiten, welche nicht sicher sind, werden nicht ausgeführt (z.B. Arbeiten in grosser Höhe ohne Sicherung).

6. Allgemeine Mitwirkungspflichten

- 6.1 NEP stellt die technische Umgebung entsprechend den Vorgaben der Geschäftspartner sicher. NEP beachtet insbesondere die Vorgaben im Angebot der Geschäftspartner.

- 6.2 NEP wirkt bei der Auftragserfüllung im erforderlichen Umfang mit, indem sie z.B. Mitarbeiter, technische Umgebungen, Software, Daten und Telekommunikationseinrichtungen ohne Zusatzkosten zur Verfügung stellt. Sie gewährt den Geschäftspartnern unmittelbar und mittels Datenübertragung Zugang zu Hard- und Software, sowie gegebenenfalls zu technischen Einrichtungen. Sie beantwortet Fragen, prüft Ergebnisse und testet Produktion, Software und technisches Equipment unverzüglich bei Lieferung.

- 6.3 Die Geschäftspartner benennen schriftlich einen Ansprechpartner, eine Adresse, eine Mobilnummer und eine E-Mail-Adresse, damit die Erreichbarkeit des Ansprechpartners insbesondere bei Liveübertragungen und mobiler Produktion für NEP sichergestellt ist. Der Ansprechpartner muss in der Lage sein, die erforderlichen Entscheidungen zu treffen oder diese unverzüglich herbeizuführen. Der Ansprechpartner sorgt für eine effiziente Kooperation mit dem Ansprechpartner bei NEP. Die Mitarbeiter der Geschäftspartner ist in angemessenem Umfang von anderen Tätigkeiten freizustellen und entsprechend der Auftragserteilung durch NEP zu informieren.

- 6.4 Die Geschäftspartner sind für die Sicherung ihres technischen Equipments und ihrer Daten nach dem neuesten Stand der Technik selbst verantwortlich. Ohne einen gegenteiligen schriftlichen Hinweis können die Mitarbeiter von NEP davon ausgehen, dass das technische Equipment und alle Daten, die sie bearbeiten, gesichert sind.

- 6.5 Die Geschäftspartner treffen angemessene Vorkehrung für den Fall, dass das technische Equipment, die Hard- und Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäss arbeiten (z.B. durch eine regelmässige Überprüfung des technischen Equipments, Datensicherung, Störungsdiagnose und eine regelmässige Überprüfung der Ergebnisse). Es liegt in ihrem Verantwortungsbereich, den ordnungsgemässen Betrieb der Arbeitsumgebung sicherzustellen.

- 6.6 Die Geschäftspartner treffen die Nachteile und Mehrkosten bei Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten.

7. Eingangsprüfung

- 7.1 NEP prüft die AV-Technik nach der Ablieferung, respektive nach erfolgter Installation durch die Geschäftspartner und zeigt ihnen festgestellte Mängel umgehend schriftlich an.

- 7.2 Die Mängelrechte sind spätestens 10 Tage nach Einsatz durch NEP bzw. erfolgter Installation, bzw. bei Mängeln, welche bei der Prüfung nicht erkennbar waren, 10 Tage nach deren Entdeckung verwirkt.

8. Lieferung und Gefahrenübergang

- 8.1 Sofern zwischen den Vertragsparteien nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung an den in der Einzelvereinbarung festgelegten Erfüllungsort. Es gilt Ziffer 16. Die Kosten für den Transport inkl. Transportbehälter, Paletten und sonstiges Verpackungsmaterial sind im Kaufpreis enthalten.

- 8.2 Nutzen und Gefahren gehen mit Lieferung am Erfüllungsort auf NEP über.

9. Umfang der Lizenzrechte

9.1 NEP erhält das nicht ausschliessliche Recht zum Gebrauch und zur Nutzung der von den Geschäftspartnern zur Verfügung gestellten Software, ohne Einräumung von Urheberrechten, in dem in den Einzelvereinbarungen umschriebenen Umfang auf der in den Einzelvereinbarungen bezeichneten AV-Technik. Es besteht kein Recht auf Auslieferung, Nutzung, Bearbeitung oder Verwertung des Quellcodes der Software, selbst wenn sich dieser – aus welchen Gründen auch immer – bei NEP bzw. ihrem Kunden befindet.

9.2 Sind für NEP erkennbar Lizenzen von Dritten Teil der Leistungen der Geschäftspartner, anerkennt NEP die diesen Lizenzen zugehörigen Nutzungs- und Lizenzbedingungen dieser Dritten. Die Geschäftspartner lassen NEP die Nutzungs- und Lizenzbedingungen der Dritten zur Kenntnisnahme zukommen.

10. Verzug

10.1 In Einzelvereinbarungen genannte Liefertermine und -fristen sind verbindlich.

10.2 Ist die Nichteinhaltung einer vereinbarten Lieferfrist auf Gründen zurückzuführen, welche ein Geschäftspartner nicht zu vertreten hat, wird die Frist angemessen verlängert.

10.3 Kommt ein Geschäftspartner mit der Einhaltung einer Lieferfrist um mehr als vier Tage schuldhaft in Verzug, kann NEP ab dem 5. Tag für die Zeit des Verzugs je vollendeter Arbeitstag 0.5% des Werts der Lieferung, mit der sich ein Geschäftspartner in Verzug befindet, höchstens jedoch 10% dieses Werts, als pauschalierten Schadenersatz verlangen. Damit sind sämtliche Schadenersatzansprüche aus Verzug bis maximal 20 Tagen abgegolten, ausser einem Geschäftspartner habe den Verzug vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt.

10.4 Überschreitet der Verzug 20 Tage, kann NEP die Einzelvereinbarung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen und Schadenersatz verlangen.

11. Vergütung und Zahlungsbedingungen

11.1 Die Geschäftspartner erbringen die Leistungen zu den in den Einzelvereinbarungen verabredeten Festpreisen oder, falls entsprechend vereinbart, nach Aufwand.

11.2 Alle Preise verstehen sich ohne gegenteilige schriftliche Vereinbarung netto Erfüllungsort gemäss Ziffer 16 in Schweizer Franken exkl. MWST.

11.3 Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, erfolgt die Rechnungsstellung:

- a. bei Festpreisen auf den Zeitpunkt gemäss Einzelvereinbarung;
- b. bei wiederkehrenden Vergütungen gemäss Einzelvereinbarung periodisch im Voraus;
- c. bei Vergütungen nach Aufwand nach Erbringung der Leistung, jedoch mindestens am Ende jedes Kalendermonats.

11.4 Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Davon abweichende Fälligkeitstermine werden in der Einzelvereinbarung festgehalten.

11.5 Mit unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist ist NEP schriftlich in Verzug zu setzen. Eine verspätete Zahlung ist mit acht Prozent (8%) jährlich zu verzinsen. Ein weitgehender Schadenersatzanspruch ist ausgeschlossen.

12. Leistungsänderungen

12.1 NEP und ein Geschäftspartner können jederzeit Änderungen der vereinbarten Leistungen schriftlich beantragen. Sind Auswirkungen auf Kosten oder Termine zu erwarten, sind die Leistungsänderungen NEP zu offerieren. Das Angebot umfasst alle wesentlichen Konsequenzen auf das Gesamtprojekt.

12.2 Falls seitens NEP zusätzliche technische oder personelle Leistungen für die jeweilige Bestellung angefragt werden, werden diese vom Geschäftspartner gemäss den ursprünglich vereinbarten oder besseren Preisansätzen NEP verrechnet.

12.3 Leistungsänderungen werden vor der Ausführung in einem Nachtrag zur entsprechenden Einzelvereinbarung schriftlich festgehalten. Die Anpassung der Vergütung berechnet sich nach den Ansätzen im Zeitpunkt der ursprünglichen Bestellung.

13. Gewährleistung und Mängelrechte

13.1 Die Geschäftspartner garantieren für die Dauer von 24 Monaten ab Abnahmedatum ihrer Lieferungen und Leistungen, dass diese bei vertragsgemäsem Einsatz die ausdrücklich zugesicherten Eigenschaften aufweisen und nicht mit Mängeln behaftet sind, die ihre Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder in unzumutbarer Weise einschränken.

13.2 Liegt ein Mangel vor, kann NEP nach Wahl des Geschäftspartners Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlangen.

13.3 Schlägt ein Nachbesserungsversuch oder eine Ersatzlieferung fehl, bleibt NEP das Recht vorbehalten, Minderung zu verlangen. Der Minderwert ist begrenzt auf 30 % des Wertes der vom Fehler betroffenen Leistung, bei mehreren Mängeln auf höchstens 30 % der nach der Einzelvereinbarung zu zahlender gesamter vertraglicher Vergütung. Falls die Lieferung und Leistung zum Gebrauch nicht tauglich oder unzumutbar sind, hat NEP die Wahl, erneut auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu bestehen oder von der Einzelvereinbarung zurückzutreten.

Im letzteren Fall muss die Einzelvereinbarung rückabgewickelt werden bzw. der Geschäftspartner muss die erhaltenen Zahlungen rückvergüten und NEP muss die vom Geschäftspartner geleisteten Lieferungen und Leistungen an ihn zurückerstatten. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch NEP ist vorbehalten.

13.4 Die Gewährleistung umfasst nicht die Beseitigung von Mängeln, die durch normalen Verschleiss, äussere Einflüsse oder Bedienungsfehler entstehen. Die Gewährleistung entfällt, soweit NEP ein Verschulden am Mangel trifft.

13.5 Mängelrügen sind mit einer vollständigen und nachvollziehbaren Schilderung der Fehlersymptome schriftlich und, soweit möglich, unter Übergabe anzufertigender schriftlicher Aufzeichnungen oder sonstiger die Mängel veranschaulichender Unterlagen zu erheben.

14. Haftung

14.1 Die Geschäftspartner haften für direkte, indirekte und Personen- und Sachschäden und Folgeschäden, welche NEP bzw. ihrem Kunden im Zusammenhang mit der vertraglich vereinbarten Leistungserfüllung entstanden sind, sofern sie dem Geschäftspartner ein Verschulden nachweist.

14.2 Die Geschäftspartner haften nicht für Schäden, die auf unsachgemässe Behandlung oder unerlaubte Benützung des Vertragsgegenstandes, auf eine Verletzung einer Einzelvereinbarung oder der vorliegenden Bestimmungen durch NEP zurückzuführen sind.

14.3 Die Haftung ist auf den tatsächlich eingetretenen Schaden, pro Einzelvereinbarung jedoch auf maximal 30% des Vertragswerts beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit vonseiten eines Geschäftspartners.

14.4 Bei einem Datenverlust haften die Geschäftspartner entsprechend Ziffern 14.1 und **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden..**

15. Schutzrechte

15.1 Alle vorbestehenden sowie die bei der Vertragserfüllung entstandenen Schutzrechte (namentlich Urheber-, Patent-, Design- oder Markenrechte), insbesondere die Rechte an der von einem Geschäftspartner hergestellten Individualsoftware, einschliesslich Quellcode und Programmbeschreibungen, und die Rechte an der von einem Geschäftspartner entwickelten Ideen, Designs, Layouts, Grafiken, Methoden, Konzepten, Prototypen und sowie das Eigentum an allen diesbezüglichen Dokumenten, Unterlagen oder Datenträgern stehen ausschliesslich dem Geschäftspartner zu, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde. Urheberrechte von audiovisuellen Produktionen gehen automatisch an NEP bzw. ihren Kunden über.

15.2 Die Geschäftspartner sichern nach bestem Wissen zu, dass sie mit ihren Lieferungen und Leistungen keine Schutzrechte Dritter verletzen.

15.3 NEP bzw. ihr Kunde sind selbst verantwortlich für die Einhaltung der Lizenzvorschriften aller direkt durch sie eingesetzten Musik (SUISA / GEMA), Software, Software-Tools und Betriebssysteme.

16. Erfüllungsort, Übergang von Nutzen und Gefahr

16.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen der Geschäftspartner ist der in der Einzelvereinbarung vereinbarte Lieferort. Wurde keine Vereinbarung in der Einzelvereinbarung getroffen, gilt der Sitz der NEP als Erfüllungsort.

16.2 Nutzen und Gefahr gehen mit der Ablieferung am Erfüllungsort auf NEP bzw. ihren Kunden über.

17. Geheimhaltung und Datenschutz

17.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Geheimhaltung von Tatsachen und Daten, einschliesslich den dazugehörigen Unterlagen und Datenträgern, die ihnen im Zusammenhang mit einer Einzelvereinbarung bekannt werden und die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Als vertrauliche Daten gelten auch Analysen, Zusammenfassungen und Auszüge, welche auf der Grundlage von vertraulichen Daten erstellt wurden. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Daten vertraulich zu behandeln. Die Geheimhaltungspflichten bestehen schon vor Vertragsabschluss (d.h. in der Angebotsphase) und auch für 5 Jahre nach Beendigung einer Einzelvereinbarung bzw. nach der Erfüllung der vereinbarten Lieferung und Leistung. Vorbehalten bleiben gesetzliche Offenlegungspflichten.

17.2 Werbung und Publikationen einer Vertragspartei, welche die Geschäftsbeziehungen betreffen, bedürfen der schriftlichen Zustimmung der anderen Vertragspartei. Darunter fällt insbesondere die Veröffentlichung von Projekt- und Kundendaten zu Referenzzwecken, namentlich auf der Homepage einer Vertragspartei sowie in Printmedien.

17.3 Verletzt eine Vertragspartei vorstehende Geheimhaltungspflichten, schuldet sie der anderen Vertragspartei eine Konventionalstrafe, sofern ihr ein Verschulden nachgewiesen wird. Diese beträgt je Fall 30% der im Einzelvertrag vereinbarten Vergütung, höchstens jedoch CHF 80'000 je Fall. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der Geheimhaltungspflicht, widrigenfalls weitergehende Schadenersatzansprüche vorbehalten sind.

II. Besondere Bestimmungen für die Miete von AV-Technik

18. Eingangsprüfung

18.1 NEP hat die AV-Technik bei deren Übergabe sofort auf Funktion und Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch zu prüfen und dem Geschäftspartner festgestellte Mängel umgehend schriftlich anzuzeigen. NEP ist bekannt, dass die Mietsachen mehrfach eingesetzt werden und im Zeitpunkt der Übergabe in der Regel weder neu noch frei von Gebrauchsbeeinträchtigungen sind. Übliche Abnützungen und Abweichungen in der Farbe oder in den Massen gelten nicht als Mängel, welche die Tauglichkeit der Mietsache beeinträchtigen.

18.2 Die Mängelrechte sind spätestens mit Ablauf von 10 Tagen seit der Inbetriebnahme der AV-Technik durch NEP bzw. ihren Kunden verwirkt.

19. Eigentum an der AV-Technik

19.1 Die vermietete AV-Technik verbleibt samt Zubehör im Eigentum der Geschäftspartner.

19.2 NEP bzw. ihr Kunde ist zum sorgfältigen Umgang mit der ihr überlassenen AV-Technik verpflichtet.

19.3 NEP darf die AV-Technik an ihre Kunden weitervermieten.

19.4 NEP ist es untersagt, Veränderungen oder Softwareanpassungen (Firmware) an der AV-Technik vorzunehmen. Insbesondere ist es ihr untersagt, von den Geschäftspartner an der Mietsache angebrachte Werbe- oder Firmenbeschriftungen abzudecken, zu verändern oder zu entfernen.

19.5 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat NEP die gemietete AV-Technik zur vertraglich vereinbarten Zeit und am vertraglich vereinbarten Ort auf eigene Kosten und eigene Gefahr an die Geschäftspartner zurückzugeben.

20. Haftung

20.1 NEP haftet für jede Beschädigung an der AV-Technik, welche bei der Abnahme gemäss Ziffer 18.1 nicht angezeigt wurde. NEP haftet ebenfalls für den Verlust oder Untergang der AV-Technik. NEP schuldet NEP in diesen Fällen den vollen Wiederbeschaffungs- bzw. Wiederherstellungswert.

21. Beendigung des Vertragsverhältnisses

III. Im Falle einer Beendigung von Einzelvereinbarungen können die Geschäftspartner sämtliche von ihnen im Rahmen einer Einzelvereinbarung vermietete AV-Technik und Software und anderen Betriebsmittel zurücknehmen.

IV. Besondere Bestimmungen für die Erbringung von Wartungs- und Serviceleistungen

22. Umfang von Wartung und Pflege

22.1 Die Wartung von AV-Technik durch die Geschäftspartner umfasst die Instandhaltung (vorbeugende Wartung zur Aufrechterhaltung der Betriebstüchtigkeit) und Instandsetzung (Behebung von Störungen und Fehlern zur Wiederherstellung der Betriebstüchtigkeit) durch Reparatur und Ersatz schadhafter Teile sowie den Einbau technischer Verbesserungen. Nicht unter Wartungsleistungen fallen Leistungen im Zusammenhang mit dem Austausch von Verbrauchs- und Verschleissteilen.

22.2 Die Pflege der Software durch die Geschäftspartner umfasst die Beratung im Zusammenhang mit der Nutzung der Software, die Behebung von Programmfehlern, die Anpassung und die Weiterentwicklung der Programme.

22.3 Alle im Wartungs- oder Servicevertrag eingeschlossenen AV-Technik ist in eine Inventarliste aufzunehmen.

22.4 Die Geschäftspartner übernehmen die Feststellung von Fehlern der Software und die Behebung dieser Fehler, so dass die Software, die im Lizenzvertrag zwischen einem Geschäftspartner und NEP vereinbarte Leistungen erbringt. Soweit ein Geschäftspartner nicht Lizenzgeber der Software ist, legen der Geschäftspartner und NEP den Stand der Software bei Abschluss der Einzelvereinbarung in Form eines Statusberichts fest, der die Grundlage für die spätere Feststellung eines Fehlers sein wird.

22.5 Hat sich beim Zusammenwirken mehrerer Systeme bzw. Komponenten ergeben, dass die Störung nicht durch die von einem Geschäftspartner gewarteten AV-Technik oder gepflegten Software verursacht worden sind, werden die Leistungen separat verrechnet.

23. Ausführung

23.1 Die Geschäftspartner klären NEP nach bestem Wissen über Tatsachen und Umstände auf, welche Wartung und Pflege wesentlich erleichtern, verbilligen, erschweren oder gar verunmöglichen.

23.2 Vor Inangriffnahme der Arbeiten hat NEP einem Geschäftspartner mitzuteilen, ob eine geeignete Datensicherung durchgeführt worden ist. Die Verantwortung für die ordnungsgemässe Datensicherung liegt allein bei NEP.

24. Updates und Releases

24.1 Die Geschäftspartner stellen NEP im vertraglichen Umfang die Anpassungen (Updates) und die Weiterentwicklungen (Releases) der Programme (neue Releases, Versionen, Masterreleases, Modifikationsreleases und Patches) zu. Die Nutzungsrechte richten sich nach den Bestimmungen von Ziffer 9.

24.2 NEP verpflichtet sich, die von einem Geschäftspartner herausgegebenen Updates und Releases zu installieren. Ein Geschäftspartner kann die Pflege der Software bis nach erfolgter Installation der Updates und Releases einstellen. Allfällige daraus entstehende Aufwendungen trägt NEP.

V. Schlussbestimmungen

25. Vertragsdauer und Kündigung

25.1 Die Vertragsdauer richtet sich nach den Bestimmungen der Einzelvereinbarung, welche mit der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft tritt.

25.2 Eine Einzelvereinbarung kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung der vertraglich festgesetzten Kündigungsfrist jeweils auf das Ende eines Kalendermonats ordentlich gekündigt werden.

25.3 Die Vertragsparteien können den Vertrag ganz oder in Teilen mit sofortiger Wirkung ausserordentlich kündigen, falls wichtige Gründe vorliegen, namentlich wenn:

a. NEP Dienstleistungen des Geschäftspartners für rechtswidrige Handlungen benützt;

b. die andere Vertragspartei ihre vertraglichen Pflichten nicht einhält, obwohl sie hierzu von der kündigenden Vertragspartei durch eingeschriebenen Brief mit einer Fristansetzung von mindestens 10 Tagen ermahnt wurde;

c. die andere Vertragspartei zahlungsunfähig wird oder gegen sie ein Konkurs- oder Nachlassstundungsverfahren eröffnet wird.

25.4 Die ordentliche oder ausserordentliche Kündigung einer Einzelvereinbarung hat mangels anderer Abrede nicht auch die Beendigung anderer Einzelvereinbarungen zur Folge, auch wenn diese von der aufgelösten Einzelvereinbarung abhängen.

26. Höhere Gewalt

26.1 Die Vertragsparteien sind nicht haftbar für Verzögerungen in der Leistungserbringung oder für das Ausbleiben von Leistungen, wenn die Verzögerung oder das Ausbleiben auf Umstände ausserhalb ihrer Kontrolle zurückzuführen sind (sog. Höhere Gewalt). Weltweite Pandemien gelten nicht als Höhere Gewalt.

26.2 Wenn eine Vertragspartei einen Fall von Höherer Gewalt feststellt, wird sie die andere Vertragspartei so bald wie möglich informieren und ihr die genauen Umstände des Falls der Höheren Gewalt mitteilen.

26.3 Wenn der Fall von Höherer Gewalt für mehr als drei Monate anhält, kann jede Vertragspartei die betroffene Einzelvereinbarung auflösen. In einem solchen Fall ist die vereinbarte Vergütung pro rata bis zum Zeitpunkt geschuldet, an dem die Einzelvereinbarung Vertrag endet.

27. Abtretung, Übertragung, Verpfändung

27.1 Eine Vertragspartei darf ihre Rechte und Pflichten aus einer Einzelvereinbarung nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei an Dritte abtreten, übertragen oder verpfänden. Diese Zustimmung wird nicht ohne Grund verweigert.

28. Unabhängige Vertragspartner

28.1 Dieser Vertrag begründet keine Joint-Venture-Verbindung oder einfache Gesellschaft zwischen den Vertragsparteien und macht keine Vertragspartei zum Arbeitnehmer, Vertreter oder Agenten der anderen Vertragspartei.

29. Salvatorische Klausel

29.1 Sollten sich einzelne Bestimmungen oder Teile dieser AEB als ungültig oder nicht durchsetzbar erweisen, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt gültig. Die ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung wird durch eine gültige Bestimmung ersetzt, welche dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen oder undurchsetzbaren Bestimmung so gut wie möglich gerecht wird.

30. Schriftform

30.1 Vereinbarungen zwischen den Parteien (Angebote, Annahmen, Bestellungen, Einzelvereinbarungen, etc.) sowie Änderungen und Ergänzungen derselben sind nur gültig, wenn sie schriftlich festgehalten und von beiden Parteien unterschrieben werden. Unterschriften, die als PDF-Datei geleistet und per E-Mail zugestellt werden, können nach entsprechender Absprache der Vertragsparteien der Schriftform gleichgesetzt werden.

30.2 Im Übrigen ist die Verwendung von E-Mails zugelassen.

31. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

31.1 Diese AEB und die Einzelvereinbarungen unterstehen schweizerischem materiellem Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsbestimmungen (Internationales Privatrecht) und des Wiener Kaufrechtes (Übereinkommen der Vereinigten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11.04.1980) werden weggedungen.

31.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz der NEP Switzerland AG in Volketswil.

31.3 Gerichtsstand ist der Sitz der NEP Switzerland AG in Volketswil.

Volketswil, Mai 2020